**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 12 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 25 Fruktidor VIII.

## Bollziehungs = Nath.

Beschluß vom 30. Ang.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Justigministers über die Beschlusse vom 29. Heumonat und 16. August 1799, in Betreff der Bezahlung der Judicialkösten, die der Nationzur Last fallen, als auch der Eintreibung der Judicialkösten, in welche Judividuen verurtheilt werden;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 9. April 1800 und die erfolgte Bezahlung der Gerichte durch die Partheyen, Abanderungen in obigen Beschlussen veranlaffen;

In Erwägung auch, daß die Bollziehung der Urtheilssprüche, und die Cinziehung der Judicialkösten gesichert; daß eine genaue Comptabilität in diese Staatsausgaben gebracht, und daß endlich ein einfacher und geschwinder Gang in die Betreibung derselben gesett werden soll,

beschließt:

1. Un das Ende eines feden Eriminal, oder correttionellen Urtheils foll das Berzeichnis der durch die daherigen Prozeduren veranlasten Unkosten bengesett werden.

2. Diefes Bergeichniß foll enthalten:

a) Die Gebühren für die Gerichte, Gerichtschreis ber, Berhör : Commissionen u. f. w. , nach Ans weisung der Emolumenten : Tarifen vom —

b) Die Taggelber für die Zeugen und andere Perfonen, die zur Beleuchtung bes Prozesses vorgeladen wurden.

c) Die Unkosten wegen der Berhaftnehmung, Bewahrung, Gefangenschaft, Nahrung, Abwart und Transportirung.

3. Der Gerichtschreiber bes Gerichts, welches bas Urtheil aussprach, wird alle bie daherigen Roftens.

Angaben sammeln, und aus denselben obiges Vergeichnis entwerfen.

- 4. Wenn ein Criminal. oder korrektionelles Urtheil vor einen höhern Richter gezogen wird, so fezt der Gerichtschreiber dieses Gerichts, dem Urtheil ebenfalls die Kosten ben, die vor demselben aufgeloffen sind.
- 5. Der Gerichtschreiber bes Gerichts, von welchem ein Eriminal, oder forrektionelles Urtheil an den Ob. Gerichtshof, kassations, oder appellationsweise gebracht wird, schreibt am Fusse des Urtheils gleich, falls die Kösten an, die dieser Recours veranlaste.
- 6. Der Gerichtschreiber eines Gerichts, welches eidlich in einer Eriminal, oder korrektionellen Sache gesprochen hat, wird eine Abschrift des Urtheils, sammt dem Kostenverzeichniß, der Munizipalität des Orts übersenden, wo der Verurtheilte seshaft ist, welche dann durch ihren Prokurator die Bezahlung derselben aus seinen Mitteln eintreiben soll.
- 7. Die Munizipalität überliefert die bezogenen Unfosten dem Gericht, vor welchem der Prozest ist beurtheilt worden. Aus diesem tilget dann der Gerichtschreisber die baberigen Ansprachen.
- 8. Im Fall der Mittellosigkeit des Verurtheilten, stellt die Munizipalität darüber ein formliches Zeugnis, nebst Anzeige der Schritte aus, die vom Munizipalprofurator zu Enthebung der Kösten gemacht wurden. Dieses Zeugnis wird dem betreffenden Gericht übersandt.
- 9. Die Munizivalität kann die Eintreibungskosten, im Fall ber Insolvabilität des Verurtheilten, aus der Cassa der Strafgelder entheben, die zufolge des Geseiches vom 9. Wintermonat hinter ihr liegt. Wenn sich aber darinn nicht die hinlänglichen Fonds be

finden wurden, fo rechnet fie biefe Roffen dem Be-

- Die in den §. 6 und 7 dieses Beschlusses vorgesschriebenen Berfügungen, werden ben Urtheilesprüschen, die vom obersten Gerichtshof in Eriminalschen ausgesprochen werden, von ienem Gericht und Gerichtschreiber besorgt, von welchem die Sache appellando an den obersten Gerichtshof gelangte.
- Der Gerichtschreiber und die Munizipalität sind für Vernachläßigungen, die ihnen in Betreibung dieser Judicialkosten und allfälligen Strafgelder können bengemeffen werden, gegen die Anforderer derfelben persönlich verantwortlich.
- 12. Die Verwaltungskammern können auf Ansuchen ber Gerichte, und in Fällen, wo dringliche Judiscialausgaben vor Beurtheilung der Prozedur, muffen gemacht werden, denselben auf Rechnung Vorschusse zukommen lassen.

13. Die Verwaltungskammern stellen den Gerichten bann die Summe der Judicialkosten zu, die auf den Staat fallen.

- 14. Alle Köstenlisten, zu beren Bezahlung in Ersminals und korrektionellen Fällen, entweders der Staat versurtheilt wird, oder die ihm wegen Insolvabilität des Berurtheilten zur Last fallen, müssen zuerst von dem betreffenden Gericht gevrüft und ermäßigt (moderiet) werden. Ebenfalls können die Berwaltungsskammern keine Kostenverzeichnisse, zu denen Individuen verurtheilt wurden, weder annehmen noch bezahlen, die durch das Gericht wird bezeugt senn, daß die erfoderlichen Schritte zur Erhebung dieser Kosten auf den Mitteln des Berurtheilten gemacht wurden, und wegen Mittellosigkeit auf ihn nicht haben können enthoden werden. Diese Zeugnisscheine sollen die Verwaltungskammern ihren Rechnungen beplegen.
  - Die Beschlusse des ehmaligen Direktoriums vom 29 Heumonats und 16. August 997 so wie jede andere Berordnung der vollziehenden Gewalt, die dem gegenwärtigen Beschluß entgegengesest ist, sind zurückgenommen.
  - 36. Der Minister der Juftig ist mit der Bollziehung des gegenwartigen Beschlusses, der gedrukt und offents lich bekannt gemacht werden foll, beauftragt.

Der Präsident des Bollziehungsraths, Frifching.

Im Mamen bes Vollziehungsraths, der Gen. Secr. Mouffon.

### Beschluß vom 5. Sept.

the attack of the low or had

Der Bolls. Rath, nach angestellter Untersuchung der Ausnahme, welche das Amtsgericht Oberland gegen jene Anführer und Häupter, des im Frühlahr 99, im Canton Oberland ausgebrochenen Aufstands machte, die es zufolge des § 2, des Gesetzes vom 20. Hornung, der Bohlthat der Amnestie nicht theilhaftig zu senn erklärte;

In Erwägung, daß die öffentliche Sicherheit aufder genauen Bollziehung der Gesetze, und der Bestrafung der Uebelthater beruht;

In Erwägung aber auch, daft die §g. 2 und 3 des Umnestiegesetzes Diejenigen genau bezeichnen, die von der Umnestie ausgenommen werden follen;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Justigminissters — be schließt:

- 1. Die in dem Bericht des Cantonsgerichts Oberland in die erste Clase gesezte häupter und Anstister des oberländischen Auftandes, als Michael Bühler von Zwensimmen, Johannes Zabli von Baltigen, Christian Zahler von Zwensimmen, Flaak Martig von da, Johannes Büschlen von Weißenbach und Joh. Fischer von Merligen, sollen gefänglich angehalten, und dem Cantonsgericht Oberland überliefert werden, welches durch die Bestissenheit seines öffentlichen Anstlägers, die gegen sie angehobenen Prozeduren wird instruiren und vervollständigen lassen, um nach Answeisung der Gesetze, diesenigen zu beurtheilen, die es als die ersten häupter und Anstisser der Verschwöserung erkennen wird.
- 2. Die in der zwenten Elase des kantonsgerichtlichen Urtheils, als Theilnehmer der Verschwörung verzeigten und nachstehenden Individuen, sollen imter dem Amnestiegesch begriffen senn, und dessen Wohlsthaten zu geniessen haben, wenn sie die im Gesehe vorgeschriebene Bedingungen vollsommen erfüllen oder erfüllt haben werden; Kraft deren sie auch unter der beständigen und besondern Aussicht der Ortssobrigseiten stehen sollen:

Jatob Meyer von Wimmis, David Lörtscher im Teller ben Spiez, Jakob Lörtscher im Stäcklein allda, Johannes Wolf von Spiez, Christian Ger, ber von Frutigen, Abraham Trommer von dito, Johannes Bäster von dito, Johannes Bircher von dito, Gilgian Allenbach von dito, Johan, Stubi von Diemtigen, Michael Hildbrand von Därsteten, Peter Burry von Zweysimmen, Joh. Zeller von dito, Johannes Büzler von Boltzgen, Christian Balmer von Wilderswyl, Johannes

Berger von Faulensee, Jakob Müzenberg von dito, Hans Woß von dito, Hans Müller, Davids Sohn, von dito, Jakob Rernen, Georg Bauman von Faulensee, Ulrich Mutschard, Hans Boß, Hans Balmer, Hans Caspar Nitschard, Christ. Lichiemer, Heinrich Heim, Hans Zwahlen.

- 3. Der Justigminister sen beauftragt, die genauesten Berichte über den Zustand des Cantons Oberland, in hinsicht auf die öffentliche Ruhe und burgerliche Rechte einzuziehen, und sie der Regierung vorzustegen.
- 4. Der Juftigminifter ift mit ber Bollziehung bes gegenwärtigen Beschluffes beauftragt.

Fotgen die Unterschriften,

# Gesetzgebender Rath, 8. September. (Fortsetzung.)

2. Eine Petition mehrerer Burger von Iferten famt Gegenvorstellung des B. Simond von da, we, gen Berwendung des Gemeindguts zu den öffentlichen Ausgaben.

Die Polizencommission rath zu folgender Botschaft an den Bollz. Rath, welche angenommen wird:

"Die Gemeinde Geeberg im Diftrift Wangen beschwert sich über den Beschluß des Vollz. Ausschusses v. 11. Juni legthin, nach welchem, ohne daß sie die Begengrunde eingesehen hatte, Die Dorfichaft Soch. flatten von ihr getrennt und ihr auferlegt worden mare, ihr Armen : und Schulgut mit Diefen von ihnen meg. giehenden Gemeindsgenoffen zu theilen, wie alles des mehrern aus der in Unlage enthaltenen Petition und benen 8 Benlagen erhellet. - Damit nun der gefengeb. Rath, auf das einseitige Begehren Diefer Gemeinde teine Verfügung treffe, so will er Sie B. B. R. andurch einladen, ihm hieruber erfoderliche Ausfunft ju geben, somit auch die Schriften der Gegenpart mitzutheilen und wo es nothig erachtet wurde, noch mehrere Berichte darüber einzuziehen. — Alle Diese Schriften dann belieben Sie dem gesetzgeb. Rathe wieder ju übermachen und die Brunde bengufugen, welche den Bollz. Ausschuß bewogen haben mogen, von fich aus und ohne Verweisung an den gesetzgeb. Corper eine folche Beranderung in Bestimmung ber Rirch : Gemeinde und Munigipalitate, Bezirte vorzunehmen. "

Folgende Botschaft bes Vollz. Rathe wird verleseit und an die Polizencommission gewiesen:

B. G. Obgleich bas Gefet vom 4. April 1800 der überhand genommenen Bervielfältigung ber Beinschenken wirklich einige Grenzen sezt, so find doch diese fo weit und felbft unter fo einseitigen Gesichtspunkten bestimmt, daß die Rothwendigkeit einer groffern Ginschränkung bereits von euch gefühlt und ohne Zweifel in dieser Absicht die Revision des Gesetzes veranstaltet worden ift. Indeffen bringt die Erwartung einer folchen Abanderung fur den gegenwartigen Augenblick gerade die entgegengesete Wirfung hervor, indem die Patentbegehren in eben dem Maage haufiger werden, als man späterhin nicht mehr zu seinem Zwecke zu gelangen beforgt. Go lange aber die Berwaltungs, fammern an die Borfchrift jenes Gefetzes gebunden find, fann die Errichtung neuer Weinschenken nur in den seltenen Fallen, Die der 1. und 3. Art. deffelben bezeichnet, gehindert und muß in allen übrigen ohne anders von ihnen gestattet werden. Der Bolly. Rath glaubt daher sogleich als eine vorläufige Magregel ben euch autragen ju muffen, daß die Bewilligung neuer Wirthshäuser und Wemschenken ohne irgend eine Ausnahme eingestellt werde, so lange bis die Bedingnisse, unter benen fie flatt Saben tonnen, auf eine ber allgemeinen Sittlichkeit und dem Bolkswohlstande angemegnere Beije bestimmt fenn werden; er fieht fich um so viel mehr zu diesem Vorschlage aufgefordert, da die Errichtung von Gewerben diefer Art, beren Forts gang in der Folge nicht zugegeben werden tomte ben der furgen Dauer ihren Besitzern selbst zum Nachtheile gereichen mußte.

Es ist unnothig B. G. euch die verderblichen Folgen dieser Gewerbe, wenn ihre Anzahl so sehr das wirkliche Bedürsniß übersteigt, ausemander zu sehen. Hingegen benuzt der Vollz. Nath diese Gelegenheit, um euch noch vor Abfassung des Gesetzes seine allges meine Ansicht des Gegenstandes mitzutheilen, indent er eine ausführliche Erdrterung desselben für sein Versinden über den von euch zu erwartenden Gesetzesvorsschlag ausbehält.

Einer der scheinbarsten Grunde, der für die Bermehrung der Weinschenken angeführt wird, ist der Migbrauch, den sich die Bestiger von ausschließlichen Gewerben, sobald sie nicht vermittelst Taren beschränkt sind, durch übermäßige Erhöhung der Preise nur gar zu leicht erlauben; ein Misbrauch, der in den letters dritthalb Jahren um so viel drückender war; da zeibst

ber Unrermögende fich ofters im Falle befand, für das ben ihm einquartierte Militar Wein angutaufen; auch ift nicht ju zweifeln, daß neben andern weniger gu rechtfertigenden Beranlaffungen Die Errichtung mancher Weinschenken aus Dieser Ursache entstanden ift. Allein weit beffer und ohne mit ber Berbutung eines fleinern liebels ein ungleich grofferes zu erzeugen, tonnte ber milituhrlichen Preiderhohung vorgebogen und die Concurreng gwischen den Berkaufern erzweckt werden, wenn der Detailvertauf des Weins auf Die nemliche Beife wie ben andern Lebensbedurfniffen geschieht, zum blogen hausgebranche eingeführt und unabhängig vom eigentlichen Ausschenken geftattet murde. Micht ber Detailvertauf, fondern der Benuf am Ber-Kaufdorte felbft und in verführender Gefellichaft ift es, was die Bervielfaltigung der Weinschenken fo verderb. lich macht und vergebens wurde fich ber Gefengeber bemuben, feine Wirtsamkeit auch auf bas Innere ber Wohnungen erftrecken und die Ummäßigfeit, deren Berhinderung in das Gebiet der Sittlichkeit gehort, durch positive Berfügungen einschränken gu wollen. Menn bingegen der Beinverfauf im Detail unter ben gehörigen Palizenvorfdriften fren gegeben mare, fo Durfte die Errichtung eigentlicher Schenthaufer um fo viel mehr erschwert und bennahe auf den einzigen Fall Des erwiefenen Bedürfniffes für Reifende, jurudigebracht werden. Auch scheint nicht zu beforgen, bag ber bloge Detailverkauf etwa leicht in wirkliches Ausschenken ausarien tonnte, ba ber Bertaufer gegen die Ertheil. lung feiner Patente fich immer der Polizenaufficht und ben bagu erfoderlichen Sausbesuchungen zu unterziehen batte.

Schwieriger als die Anerkennung und Unwendung bes berührten Grundfages mochte aber Die Feltsetung einer folden BewilligungBart für Birthebaufer und Meinschenken fenn, wodurch Willfürlichfeit und perfonliche Begunstigung verhutet und rike blog auf Ruckfichten des allgemeinen Rugens gegründete Entscheidung jedesnial erzielt murde. Die Ortvobrigfeiten find gu nabe; die Perfonen, and benen fie bestehen, werden in oft durch verwandschaftliche und freundschaftliche Berhaltniffe in ihren Urtheilen geleitet, als bag ihnen ein entscheidender Einfluß daben eingeraumt werden tonnte. Die Regierung hingegen, wenn ihr Ausspruch über jeden einzelnen Fall nothwendig fenn follte, konnte denselben doch nie mit anschaulicher Sachkenntnif, fondern nur im Bertrauen auf die richtige und unbefangene Darftellung der Cantonsbeamten thun.

Es bleibt daher kaum ein andrer Weg übrig, als nach Bestimmung der Grundsätze, die ben dergleichen Gewerbsbewiltigungen zur Richtschnur dienen sollen, und der Formen, die ihre Ausübung sichern können, die Ertheilung selbst den Cantonsverwattungen, jedoch immer unter der allgemeinen Aussicht der Regierung anzwertrauen.

Der Beschluß zu Gunften der Gemeinde Desch wird in folgender Abfaffung angenommen:

Der gesetz. Nath, auf die Botschaft des Vollz. Raths v. 21en d. M., wodurch derselbe auf eine Ausenahme von der Handanderungsgedühr zu Gunsten der unglucklichen Bewohner des unlängst abgebraunten Dorsses Desch im E. Leman anträgt; in Erwägung der bedauernswürdigen Lage, in welche die Einwohner diesser Gemeinde durch diese Feuersbrunst versezt worden sind — beschließt: 1) Die Einregistrirungsgebühr ist densenigen Bürgern, welche in dem Munizipalitätsbezirt von Desch Stellen zu Erbauung neuer Häuser faussen oder eintauschen, nachgelassen. 1) Die Dauer dieser Wohlthat ist auf 12 Jahre sestgeset.

Die Polizencommision legt einen neuen Bericht über den Geschsesvorschlag die politischen Gesellschaften bestreffend, vor — der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Die Finanzcommission berichtet über den Berfauf bes Schloffes Brunegg und schlagt folgenden Beschluß vor, ber angenommen wird:

In Erwägung, daß noch dermalen der erfte Schatsungebeirag bad hochfigebot bes B. Urech um & 555 oder L. 832 5 bg., und das Nachgebot des B. Guff um B. 505 ober 2. 757 5 bt. überfreigt; - in Erwägung, bag die Berm. Rammer unterlaffen, nach ber Einladung des Finangministers eine neue Schakung Diefer Guter veranstalten und nach dem Gefet vom :. Jenner 1800 einrichten zu laffen; in Erwägung ends lich, daß der Ruben ter Nation erfodert hatte, por hingebung Diefer Guter Die Rucktunft des 3. Gpfi abzumarten oder wenigstens fich feines ganglichen Hus. bleibens zu versichern, die Unterlassung dieser Borsichts. magnahme bann einige Zweifel erweckt, ob nicht ber 3. Urech ben Singebung Diefer Guter begunftiget mora den: erklärt der gesetzgeb. Rath, die abgehaltene zwente Steigerung der Domainialguter auf Brunegg für 老别找到1998年184年18日的16日 nichtig.

(Die Fortsetzung folgt.)